

Beschlußempfehlung und Bericht
des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 9/37 Nr. 148 —

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Festlegung des Anwendungsbereichs
von Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich
der Mehrwertsteuerbefreiung bestimmter endgültiger Einfuhren von Gegenständen

»EG-Dok. 7607/80«

A. Problem

Die Befreiung von Umzugsgut, Heiratsgut, Sachspenden aus humanitären Gründen und anderen vornehmlich nichtkommerziellen Warenbewegungen von der Einfuhrumsatzsteuer soll harmonisiert werden. Der Vorlage ist der Vorschlag einer Verordnung für den Zollbereich vorangegangen, die bisher nicht im Rat verabschiedet worden ist. Beide Regelungen entsprechen im wesentlichen dem national geltenden Recht.

B. Lösung

Gegen das Harmonisierungsvorhaben bestehen hinsichtlich des Umfangs der Befreiungen keine grundsätzlichen Bedenken, wohl aber gegen die Form, in der dies geschehen soll. Deshalb empfiehlt der Ausschuß, zunächst die Verabschiedung der zollrechtlichen Regelung abzuwarten, um anschließend die mehrwertsteuerlichen Regelungen im wesentlichen durch Bezugnahme kurz und einfach regeln zu können.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Geringfügige Steuermindereinnahmen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die anliegende EG-Vorlage zur Kenntnis zu nehmen und
2. folgende EntschlieÙung zu fassen:

Die Bundesregierung wird ersucht, um eine weitere — überflüssige — Komplizierung des Gemeinschaftsrechts zu vermeiden, dafür einzutreten, daß die Gemeinschaftsregelung über die Mehrwertsteuerbefreiung bei der endgültigen Einfuhr bestimmter Gegenstände zunächst zurückgestellt und die Verabschiedung der EG-Verordnung über die außertariflichen Zollbefreiungen abgewartet wird.

Bonn, den 23. Januar 1981

Der Finanzausschuß

Frau Matthäus-Meier
Vorsitzende

Dr. Diederich (Berlin)
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Diederich (Berlin)

Die in der Anlage zu diesem Bericht abgedruckte Vorlage EG-Dok. 7607/80 wurde gemäß der Sammelüberweisung von EG-Vorlagen — Drucksache 9/37 Nummer 148 — am 11. Dezember 1980 an den Finanzausschuß überwiesen, der über die Vorlage am 21. Januar 1981 beraten hat.

Der Richtlinienvorschlag zur Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer betrifft im wesentlichen den nichtkommerziellen Warenverkehr aus außergewöhnlichen Anlässen wie Umzug, Heirat, Erbschaft, Spenden aus humanitären Gründen und einige Sondertatbestände im betrieblichen Bereich. Die Befreiungen gelten weitgehend schon im nationalen Recht; Mindereinnahmen ergeben sich insbesondere aus einer Erhöhung der Mengengrenze für Tankinhalte von Nutzfahrzeugen. Die Harmonisierung ist für diesen Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und im Verhältnis zu Drittländern vor-

gesehen. Für den Warenverkehr zu Drittländern liegt dem Rat der Europäischen Gemeinschaften auch ein Vorschlag einer Verordnung für den Zollbereich vor. Beide Vorlagen unterscheiden sich nur in wenigen Punkten. Gegen den beabsichtigten Umfang der beiden Befreiungen bestehen aus deutscher Sicht keine wesentlichen Bedenken. Der Umfang dieser parallellaufenden Regelungen wäre aber kein Beitrag zu einem einfachen und überschaubaren europäischen Recht, im Gegenteil ist das Auffinden der wenigen vertretbaren Unterschiede zwischen der zollrechtlichen und der umsatzsteuerlichen Regelung eher erschwert. Der Ausschuß unterstützt daher die Absicht der Bundesregierung, auf eine Vorwegnahme der zollrechtlichen Regelung hinzuwirken, durch die eine einfachere umsatzsteuerliche Regelung durch Bezugnahme auf die Zollregelung und Hervorhebung der wenigen Abweichungen ermöglicht werden soll.

Bonn, den 23. Januar 1981

Dr. Diederich (Berlin)

Berichterstatter

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung des Anwendungsbereichs von Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie 77/388/EWG — hinsichtlich der Mehrwertsteuerbefreiung bestimmter endgültiger Einfuhren von Gegenständen

Inhaltsverzeichnis	Seite
Titel I: Einfuhr von persönlichen Gegenständen durch Privatpersonen aus Drittländern	
Kapitel I — Allgemeine Bestimmungen	6
Kapitel II — Übersiedlungsgut, das anlässlich der Verlegung des gewöhnlichen Wohnsitzes eingeführt wird	7
Kapitel III — Heiratsgut	7
Kapitel IV — Erbschaftsgut	8
Titel II: Einfuhren, die von Schülern und Studenten getätigt werden	
Titel III: Einfuhren im Zusammenhang mit bestimmten internationalen Beziehungen	
Kapitel I — Auszeichnungen und Ehrengaben	8
Kapitel II — Geschenke im Rahmen guter zwischenstaatlicher Beziehungen	9
Kapitel III — Zum persönlichen Gebrauch von Staatsoberhäuptern bestimmte Gegenstände	9
Kapitel IV — Gegenstände zur Anlage, Instandhaltung oder Ausschmückung von Gedenkstätten oder Soldatenfriedhöfen	9
Titel IV: Für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege bestimmte Gegenstände	
Kapitel I — Gegenstände, die für allgemeine Zwecke eingeführt werden	9
Kapitel II — Gegenstände, die zugunsten von Behinderten eingeführt werden	9
Kapitel III — Gegenstände, die zugunsten von Katastrophenopfern eingeführt werden	10
Titel V: Einfuhr von therapeutischen Stoffen, Arzneimitteln und Tieren für Laborzwecke	
Kapitel I — Therapeutische Stoffe menschlichen Ursprungs sowie Reagenzien zur Bestimmung der Blut- und Gewebegruppen ...	10
Kapitel II — Arzneimittel und pharmazeutische Erzeugnisse zur Verwendung bei Sportveranstaltungen	11
Kapitel III — Tiere für Laborzwecke	11

	Seite
Titel VI: Einfuhr von bestimmten landwirtschaftlichen oder für den landwirtschaftlichen Gebrauch bestimmten Erzeugnissen	
Kapitel I — Erzeugnisse, die von Landwirten der Gemeinschaft auf in einem anderen Staat als dem Einfuhrstaat belegenen Grundstücken erwirtschaftet werden	11
Kapitel II — Saatgut, Düngemittel und andere zur Boden- und Pflanzenbehandlung notwendige Erzeugnisse	11
Kapitel III — Futtermittel zur Fütterung von Tieren während des Transports	11
Titel VII: Treib- und Schmierstoffe in den Hauptbehältern von Kraftfahrzeugen	
Titel VIII: Einfuhr von Gegenständen zur Absatzförderung oder von Werbematerial für den Fremdenverkehr	
Kapitel I — Warenmuster oder -proben von geringem Wert	12
Kapitel II — Auf Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen ge- oder verbrauchte Gegenstände	12
Kapitel III — Werbdrucke und Werbegegenstände	13
Kapitel IV — Werbematerial für den Fremdenverkehr	13
Titel IX: Gegenstände, die zu Versuchs-, Informations- oder Forschungszwecken eingeführt werden	
Kapitel I — Allgemeine Bestimmungen	14
Kapitel II — Zu Versuchszwecken eingeführte Gegenstände	14
Kapitel III — Zu industriellen oder kommerziellen Informations- oder Forschungszwecken eingeführte Gegenstände	14
Titel X: Gegenstände, die anlässlich einer Betriebsverlegung eingeführt werden	
Kapitel I — Investitionsgüter	14
Kapitel II — Einfuhr von Vorräten	15
Titel XI: Einfuhren geringer Bedeutung	
Kapitel I — Sendungen von geringem Wert	15
Kapitel II — Einfuhren bei geringem Steuerbetrag	15
Kapitel III — Definition der ECU	15
Titel XII: Verschiedene Steuerbefreiungen	
Kapitel I — Verpackungsmittel zum Verstauen und Schutz von Waren während ihrer Beförderung	16
Kapitel II — Särge und Urnen sowie Gegenstände für ihre Ausschmückung	16
Kapitel III — Gegenstände zum Informationsaustausch	16
Kapitel IV — Für Gerichte bestimmte Gegenstände	16
Kapitel V — Pressefotografien	16
Titel XIII: Schlußbestimmungen	16

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses, in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe d der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage¹⁾ gewähren die Mitgliedstaaten unbeschadet sonstiger Gemeinschaftsbestimmungen unter den Bedingungen, die sie insbesondere zur Verhütung von Steuerhinterziehungen, Steuerumgehungen und etwaigen Mißbräuchen festsetzen, eine Steuerbefreiung für die endgültige Einfuhr von Gegenständen, für die eine andere als die im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehene Zollbefreiung gilt oder wenn sie aus einem Drittland eingeführt worden wären, gelten würde.

Nach Artikel 14 Abs. 2 hat die Kommission dem Rat Vorschläge für die Aufstellung gemeinschaftlicher Steuerregeln zur genaueren Beschreibung des Geltungsbereichs der Steuerbefreiungen nach Absatz 1 und der praktischen Einzelheiten ihrer Durchführung zu unterbreiten.

Eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen der Zollregelung und der Mehrwertsteuerregelung ist wünschenswert, doch sind bei der Anwendung der letztgenannten Regelung die unterschiedliche Zielsetzung und Struktur der Zölle und der Mehrwertsteuer zu berücksichtigen.

Sofern dies den Zielen der Steuerharmonisierung entspricht, muß für die Einfuhren aus Drittländern eine andere Mehrwertsteuerregelung festgelegt werden als für die Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten; Steuerbefreiungen bei der Einfuhr können nur insoweit gewährt werden, als sie die Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt nicht beeinträchtigen.

Einige gegenwärtig in den Mitgliedstaaten geltende Steuerbefreiungen ergeben sich aus Vereinbarungen mit Drittländern oder anderen Mitgliedstaaten, die infolge ihres Gegenstandes nur den Unterzeichner-Mitgliedstaat betreffen; es ist nicht angezeigt, die Bedingungen für die Gewährung derartiger Steuerbefreiungen auf Gemeinschaftsebene festzulegen, sondern es genügt, die betroffenen Mitgliedstaaten zu ermächtigen, diese beizubehalten —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anwendungsbereich der in Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie 77/388/EWG genannten Befreiungen von der Mehrwertsteuer wird nach Maßgabe dieser Richtlinie festgelegt.

Artikel 2

1. Für die Anwendung dieser Richtlinie gelten als:

- „persönliche Gegenstände“: Gegenstände, die zum persönlichen Gebrauch der Betroffenen oder für ihren Haushalt bestimmt sind. Diese Gegenstände dürfen weder durch ihre Art noch durch ihre Menge Anlaß zu der Besorgnis geben, daß die Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt, und nicht für eine wirtschaftliche Tätigkeit gemäß Artikel 4 der Richtlinie 77/388/EWG bestimmt sein. Als persönliche Gegenstände gelten jedoch auch Instrumente und Geräte für handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeiten, die zur Ausübung des Berufs des Betroffenen notwendig sind;
- „Steuerbefreiung“: die Befreiung der Einfuhr von Gegenständen von der Mehrwertsteuer;
- „alkoholische Erzeugnisse“: die unter die Nummern 22.03 bis 22.09 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Erzeugnisse;
- „Tabakwaren“: die in der Richtlinie 79/32/EWG¹⁾ genannten Erzeugnisse;
- „gewöhnlicher Wohnsitz“: der Ort, an dem sich eine Person aus persönlichen oder beruflichen Gründen ständig aufhält, wodurch enge Bindungen zwischen ihr und ihrem Wohnort erkennbar werden.

2. Für die Anwendung dieser Richtlinie werden den Einfuhren aus Drittländern die Einfuhren aus den in Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 77/388/EWG genannten Gebieten gleichgestellt.

TITEL I

Einfuhr von persönlichen Gegenständen durch Privatpersonen aus Drittländern

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 3

1. Die gemäß Artikel 4 bis 9 steuerfrei eingeführten persönlichen Gegenstände dürfen während eines Zeitraums von zwölf Monaten nach ihrer steuerfreien Einfuhr nicht veräußert, vermietet oder verliehen werden, ohne daß vorher die zuständigen Behörden darüber unterrichtet werden. In diesem Fall entspricht die Einfuhrsteuer der

¹⁾ Abl. EG L 145 vom 13. Juni 1977, S. 1.

¹⁾ Abl. EG L 10 vom 16. Januar 1979, S. 8.

Steuer auf die Gegenstände nach dem Wert und dem geltenden Steuersatz zu dem Zeitpunkt der Erklärung bei den zuständigen Behörden.

2. Bei der Berechnung dieses Zeitraums wird vom Zeitpunkt der letzten Einfuhr ausgegangen.

KAPITEL II

Übersiedlungsgut, das anlässlich der Verlegung des gewöhnlichen Wohnsitzes eingeführt wird

Artikel 4

1. Steuerbefreiung gilt für persönliche Gegenstände, die anlässlich der Verlegung des gewöhnlichen Wohnsitzes aus einem Drittland in einen Mitgliedstaat der Gemeinschaft eingeführt werden.
2. Von der Befreiung sind ausgeschlossen:
 - a) alkoholische Erzeugnisse und Tabakwaren;
 - b) Nutzfahrzeuge;
 - c) Wohnmobile;
 - d) andere gewerblich genutzte Instrumente und Geräte als die tragbaren Instrumente und Geräte für handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeiten.
3. Die Steuerbefreiung beschränkt sich auf persönliche Gegenstände, die:
 - a) außer in umständehalber gerechtfertigten Sonderfällen im Besitz des Betroffenen waren und, falls es sich um nicht verbrauchtes Gut handelt, von ihm am Ort seines früheren gewöhnlichen Wohnsitzes während mindestens sechs Monaten vor seiner tatsächlichen Abreise aus dem Herkunfts-Drittland benutzt worden sind;
 - b) am neuen gewöhnlichen Wohnsitz zu den gleichen Zwecken benutzt werden sollen.
4. Für Krafträder, private Personenkraftwagen und deren Anhänger, Camping-Anhänger, Wassersportfahrzeuge und Sportflugzeuge wird die Befreiung nur unter der Voraussetzung gewährt, daß den zuständigen Behörden hinreichend nachgewiesen wird, daß die normalerweise auf sie anwendbaren Zölle und/oder Steuern im Ursprungs- oder Herkunftsland entrichtet worden sind.
5. Außer in Ausnahmefällen wird die Befreiung nur für persönliche Gegenstände gewährt, die innerhalb von sechs Monaten nach der tatsächlichen Ausreise des Betroffenen aus dem Herkunfts-Drittland endgültig eingeführt worden sind.

Die persönlichen Gegenstände können innerhalb der im vorstehenden Absatz genannten Frist in mehreren Teilsendungen eingeführt werden.

Artikel 5

Die in Artikel 4 genannte Befreiung kann nur Personen gewährt werden, die ihren gewöhnlichen

Wohnsitz seit mindestens zwölf Monaten in einem Drittland haben.

Die zuständigen Behörden können jedoch Ausnahmen hiervon zulassen, wenn der Betreffende den Nachweis erbringt, daß er die Absicht hatte, mindestens zwölf Monate in einem Drittland zu verbleiben.

Artikel 6

1. Abweichend von Artikel 4 Abs. 1 kann die Befreiung jedoch für vor der tatsächlichen Ausreise des Betroffenen aus dem Herkunftsland endgültig eingeführte persönliche Gegenstände gewährt werden, wenn er sich verpflichtet, seinen gewöhnlichen Wohnsitz tatsächlich innerhalb von sechs Monaten in den Einfuhrmitgliedstaat zu verlegen. Gleichzeitig mit dieser Verpflichtung wird eine Sicherheit geleistet, deren Art und Höhe von den zuständigen Behörden bestimmt wird.
2. Bei Inanspruchnahme der Bestimmungen von Absatz 1 beginnt die in Artikel 3 und in Artikel 4 Abs. 5 vorgesehene Frist zu dem Zeitpunkt der Erledigung der Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr aus dem Herkunftsland.

KAPITEL III

Heiratsgut

Artikel 7

1. Steuerbefreiung gilt außer für persönliche Gegenstände im Sinne von Artikel 2 für die Aussteuer und den neuen Hausrat einer Person, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz aus Anlaß der Eheschließung aus einem Drittland in das Gebiet eines Mitgliedstaates verlegt.
2. Im Sinne von Absatz 1 gelten als:
 - a) Aussteuer: Haus-, Bett-, Tisch- und Leibwäsche sowie Kleidung, die zum persönlichen Gebrauch des Betroffenen oder der Angehörigen seines Haushalts bestimmt sind;
 - b) Hausrat: Möbel, Haushaltsgeräte, Radio- und Fernsehgeräte sowie alle üblicherweise im Haushalt verwendenden Gebrauchsgegenstände.

Artikel 8

1. Die Befreiung nach Artikel 7 wird nur Personen gewährt, die:
 - a) ihren gewöhnlichen Wohnsitz seit mindestens zwölf Monaten in einem Drittland hatten. Ausnahmen von dieser Regel können jedoch gewährt werden, wenn den zuständigen Behörden hinreichend nachgewiesen wird, daß der Betreffende tatsächlich die Absicht hatte,

mindestens zwölf Monate in einem Drittland zu verbleiben.

- b) den zuständigen Behörden den Nachweis der Eheschließung erbringen.
2. Außer in Ausnahmefällen wird die Befreiung nur für Gegenstände gewährt, die endgültig eingeführt werden:
- spätestens vier Monate nach dem Zeitpunkt der Eheschließung oder
 - frühestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt dieser Eheschließung.

Im letztgenannten Falle kann die Befreiung von einer entsprechenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, deren Art und Höhe von den zuständigen Behörden bestimmt werden.

KAPITEL IV

Erbschaftsgut

Artikel 9

1. Steuerbefreiung gilt für in einem Drittland befindliche persönliche Gegenstände, die eine natürliche Person mit gewöhnlichem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat als Erbschaftsgut erwirbt.
2. Ausgeschlossen von der Befreiung sind die in Artikel 4 Abs. 2 genannten Gegenstände.
3. Die Befreiung wird für Gegenstände gewährt, die vor Ablauf einer Frist von drei Jahren nach dem Ableben des Erblassers endgültig eingeführt werden.

Die zuständigen Behörden können jedoch aufgrund besonderer Umstände eine Fristverlängerung gewähren.

4. Innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist kann das Erbschaftsgut in mehreren Teilsendungen eingeführt werden.

TITEL II

Einfuhren, die von Schülern und Studenten getätigt werden

Artikel 10

1. Steuerbefreiung gilt für die Ausstattung, die von Schülern oder Studenten, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in einem Drittland haben und allein zu Studienzwecken in einem Mitgliedstaat Aufenthalt nehmen, eingeführt wird.
2. Steuerbefreiung gilt für die Ausstattung und das Studienmaterial, das von Schülern oder Studenten, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben und allein zu Studienzwecken in einen anderen Mitgliedstaat einreisen, eingeführt wird.

3. Im Sinne dieses Artikels gelten als:

- a) Schüler oder Studenten: Personen, die bei einer Lehranstalt (einschließlich eine Fachschule) ordnungsgemäß zum ständigen Besuch des Unterrichts eingeschrieben sind;
- b) Ausstattung: Haus-, Bett-, Tisch- und Leibwäsche sowie Kleidung, auch neu, die zum persönlichen Gebrauch des Schülers oder Studenten während seiner Studienzzeit bestimmt sind;
- c) Studienmaterial: Gegenstände, die Schüler und Studenten normalerweise zu Studienzwecken oder für Forschungsarbeiten benutzen, beispielsweise Fachbücher, Nachschlagewerke, Instrumente, Rechen- und Schreibmaschinen.

4. Die Befreiung wird während der Studienzzeit des Schülers oder Studenten mindestens einmal pro Jahr gewährt.

TITEL III

Einfuhren im Zusammenhang mit bestimmten internationalen Beziehungen

KAPITEL I

Auszeichnungen und Ehrengaben

Artikel 11

Steuerbefreiung gilt, sofern den zuständigen Behörden von den Betroffenen hinreichend nachgewiesen wird, daß es sich um Einfuhren handelt, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen, für:

- a) Auszeichnungen, die von der Regierung eines anderen Staates als des Einfuhrstaates an Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz in dem letztgenannten Staat verliehen werden;
- b) Ehrenpreise, Gedenkmünzen und ähnliche Gegenstände mit im wesentlichen symbolischem Wert, die in einem anderen Staat als dem Einfuhrstaat an Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz in dem letztgenannten Staat in Anerkennung ihrer Tätigkeit auf künstlerischem Gebiet, in den Wissenschaften, im Sport oder im öffentlichen Dienst oder in Anerkennung ihrer Verdienste bei einer besonderen Gelegenheit kostenlos verliehen werden;
- c) Ehrenpreise, Gedenkmünzen und ähnliche Gegenstände mit im wesentlichen symbolischem Wert, die von in einem anderen Staat als dem Einfuhrstaat ansässigen Behörden oder Personen eingeführt werden, um zu den gleichen wie den in Buchstabe b genannten Zwecken im Gebiet des Einfuhrstaates kostenlos verliehen zu werden.

KAPITEL II

Geschenke im Rahmen guter zwischenstaatlicher Beziehungen

Artikel 12

Steuerbefreiung gilt für Gegenstände, die:

- a) von Personen eingeführt werden, die einem anderen Land als dem ihres gewöhnlichen Wohnsitzes einen offiziellen Besuch abgestattet oder dort an einer Veranstaltung von internationaler Bedeutung teilgenommen haben und die diese Gegenstände bei diesem Anlaß von den Behörden des Gastlandes oder von anderen Personen, die an diesem Besuch oder Veranstaltung teilgenommen haben, als Geschenk erhalten haben;
- b) von Personen eingeführt werden, die dem Einfuhrmitgliedstaat einen offiziellen Besuch abstaten oder hier an einer Veranstaltung von internationaler Bedeutung teilnehmen und die diese Gegenstände bei dieser Gelegenheit den gastgebenden Behörden als Geschenk zu überreichen beabsichtigen;
- c) als Geschenk, als Zeichen der Freundschaft oder des Wohlwollens von einer amtlichen Stelle, einer öffentlichen Körperschaft oder einer gemeinnützigen Vereinigung in einem anderen Land als dem Einfuhrland an eine amtliche Stelle, eine öffentliche Körperschaft oder eine von den zuständigen Behörden zur abgabenbefreiten Entgegennahme derartiger Gegenstände befugten gemeinnützigen Vereinigung im Einfuhrmitgliedstaat gerichtet werden.

KAPITEL III

Zum persönlichen Gebrauch von Staatsoberhäuptern bestimmte Gegenstände

Artikel 13

Steuerbefreiung gilt für:

- a) Geschenke an Staatsoberhäupter;
- b) Gegenstände, die von Staatsoberhäuptern dritter Länder oder eines anderen Mitgliedstaates sowie von den Persönlichkeiten, die sie während ihrer offiziellen Aufenthalte offiziell vertreten, im Einfuhrmitgliedstaat ge- oder verbraucht werden sollen.

Der vorstehende Absatz gilt auch für Personen, die auf internationaler Ebene Vorrechte genießen, die denen eines Staatsoberhauptes entsprechen.

KAPITEL IV

Gegenstände zum Bau, zur Anlage, Instandhaltung oder Ausschmückung von Gedenkstätten oder Soldatenfriedhöfen

Artikel 14

Steuerbefreiung gilt für Gegenstände, die von den zuständigen Behörden zugelassene Einrichtungen

zur Anlage, Instandhaltung oder Ausschmückung von Friedhöfen, Gräbern und Gedenkstätten für Angehörige der Streitkräfte eines anderen Staates als des Einfuhrstaates, die im Krieg gefallen und in dem letztgenannten Staat beerdigt sind, einführen.

TITEL IV

Für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege bestimmte Gegenstände

KAPITEL I

Gegenstände, die für allgemeine Zwecke eingeführt werden

Artikel 15

1. Steuerbefreiung gilt für Gegenstände, die von den zuständigen Behörden anerkannte Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, ohne kommerzielle Absichten des Gebers, kostenlos erhalten zum Zweck:
 - der unentgeltlichen Verteilung an Bedürftige;
 - des Verkaufs auf gelegentlich stattfindenden Wohltätigkeitsveranstaltungen zugunsten von Bedürftigen;
 - der ausschließlichen Verwendung für ihren eigenen Betrieb und die Erreichung ihrer Ziele.
2. Steuerbefreiung wird nur den Einrichtungen gewährt, die alle für erforderlich gehaltenen Sicherheiten bieten und deren Buchhaltung den zuständigen Behörden eine Kontrolle des Geschäftsablaufs ermöglicht.
3. Die steuerfrei eingeführten Gegenstände dürfen nicht zu anderen Zwecken als denen, für die Steuerbefreiung gewährt wurde, verwendet werden, ohne daß vorher die Behörden unterrichtet werden. In diesem Falle entspricht die Einfuhrsteuer der Steuer auf die Gegenstände nach dem Wert und dem geltenden Steuersatz zu dem Zeitpunkt der Erklärung bei den zuständigen Behörden.

KAPITEL II

Gegenstände, die zugunsten von Behinderten eingeführt werden

Artikel 16

1. Steuerbefreiung gilt für eigens für die Erziehung, Beschäftigung und soziale Betreuung von physisch oder geistig behinderten Personen entworfene Gegenstände, die

- a) von Einrichtungen oder Organisationen eingeführt werden, deren Haupttätigkeit in der Erziehung, sozialen Betreuung oder Unterstützung der Behinderten besteht und die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zum abgabenfreien Empfang dieser Gegenstände ermächtigt sind, und
 - b) kostenlos und ohne kommerzielle Absicht des Gebers an eine solche Einrichtung oder Organisation gerichtet werden.
2. Die Befreiung gilt für Ersatzteile, Teile oder das spezifische Zubehör für die betreffenden Gegenstände, wenn diese Ersatzteile, Teile oder dieses Zubehör gleichzeitig mit diesen Gegenständen eingeführt werden oder wenn sie — bei späterer Einfuhr — erkennbar bestimmt sind für Gegenstände, die vorher abgabenfrei eingeführt wurden oder für diese Befreiung in Frage kommen.
 3. Die steuerfrei eingeführten Gegenstände dürfen nicht zu anderen Zwecken als der Erziehung, Beschäftigung oder sozialen Betreuung der Behinderten verwendet werden.

KAPITEL III

Gegenstände, die zugunsten von Katastrophenopfern eingeführt werden

Artikel 17

1. Die Steuerbefreiung gilt für Gegenstände, die von den zuständigen Behörden anerkannte Einrichtungen der Wohlfahrtspflege einführen, um sie:
 - unentgeltlich an die Opfer von Katastrophen im Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten zu verteilen,
 - oder den Opfern derartiger Katastrophen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wobei diese Gegenstände jedoch Eigentum der betreffenden Einrichtungen bleiben.
2. Die Befreiung wird nur den Einrichtungen gewährt, die alle für erforderlich gehaltenen Sicherheiten bieten und deren Buchführung den zuständigen Behörden eine Kontrolle des Geschäftsablaufs ermöglicht.
3. Die steuerfrei eingeführten Gegenstände dürfen nach ihrer Verwendung durch Katastrophenopfer an Dritte weder entgeltlich noch unentgeltlich veräußert oder überlassen werden, ohne daß vorher die zuständigen Behörden darüber unterrichtet wurden. In diesem Falle entspricht die Einfuhrsteuer der Steuer auf die Gegenstände nach dem Wert und dem geltenden Steuersatz zu dem Zeitpunkt der Erklärung bei den zuständigen Behörden.

TITEL V

Einfuhr von therapeutischen Stoffen, Arzneimitteln und Tieren für Laborzwecke

KAPITEL I

Therapeutische Stoffe menschlichen Ursprungs sowie Reagenzien zur Bestimmung der Blut- und Gewebegruppen

Artikel 18

1. Unbeschadet der Artikel 13-A Abs. 1 Buchstabe d und 14 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 77/388/EWG gilt Steuerbefreiung für:
 - a) therapeutische Stoffe menschlichen Ursprungs;
 - b) Reagenzien zur Bestimmung der Blutgruppen;
 - c) Reagenzien zur Bestimmung der Gewebegruppen.
2. Im Sinne von Absatz 1 gelten als:
 - therapeutische Stoffe menschlichen Ursprungs: menschliches Blut und seine Derivate (menschliches Vollblut, Trockenblut, Plasma, Albumin und stabile Lösungen von Plasmaprotein, Immunglobulin und Fibrinogen);
 - Reagenzien zur Bestimmung der Blutgruppen: alle Reagenzien menschlichen, tierischen, pflanzlichen oder sonstigen Ursprungs zur Bestimmung der menschlichen Blutgruppen und zur Feststellung von Blutunverträglichkeiten;
 - Reagenzien zur Bestimmung der Gewebegruppen: alle Reagenzien menschlichen, tierischen, pflanzlichen oder sonstigen Ursprungs zur Bestimmung der menschlichen Gewebegruppen.
3. Die Befreiung gilt nur für Waren, die:
 - a) für von den zuständigen Behörden anerkannte Einrichtungen oder Laboratorien zur ausschließlichen Verwendung zu medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken bestimmt sind;
 - b) mit einer Konformitätsbescheinigung versehen sind, die von einer hierzu befugten Stelle des Herkunftslandes ausgestellt wurde;
 - c) in Behältnissen eingeführt werden, die durch ein besonderes Etikett gekennzeichnet sind.
4. Die Befreiung gilt auch für die besonderen Umschließungen, die zur Beförderung der therapeutischen Stoffe menschlichen Ursprungs oder der Reagenzien zur Feststellung der Blut- oder Gewebegruppen erforderlich sind, sowie ferner für

die in den Sendungen gegebenenfalls enthaltenen Lösungsmittel und das Zubehör für ihre Verwendung.

KAPITEL II

Arzneimittel und pharmazeutische Erzeugnisse zur Verwendung bei Sportveranstaltungen

Artikel 19

Steuerbefreiung gilt für Arzneimittel und pharmazeutische Erzeugnisse für die Human- oder Veterinärmedizin, die zur Behandlung von Menschen oder Tieren, die zur Teilnahme an internationalen Sportveranstaltungen in das betreffende Land kommen, bestimmt sind; die Befreiung gilt nur für die während ihres Aufenthalts im Einfuhrmitgliedstaat erforderliche Menge.

KAPITEL III

Tiere für Laborzwecke

Artikel 20

Steuerbefreiung gilt für zur Verwendung in Laboratorien besonders behandelte Tiere, die zur Verwendung für die reine wissenschaftliche Forschung unentgeltlich an von den zuständigen Behörden zugelassene Einrichtungen geliefert werden.

TITEL VI

Einfuhr von bestimmten landwirtschaftlichen oder für den landwirtschaftlichen Gebrauch bestimmten Erzeugnissen

KAPITEL I

Erzeugnisse, die von Landwirten der Gemeinschaft auf in einem anderen Staat als dem Einfuhrstaat belegenen Grundstücken erwirtschaftet werden

Artikel 21

1. Steuerbefreiung gilt für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die auf Grundstücken in einem Staat in unmittelbarer Nähe des Hoheitsgebiets des Einfuhrmitgliedstaats von Personen mit Betriebssitz in diesem Mitgliedstaat in unmittelbarer Nähe der obengenannten Grundstücke erwirtschaftet werden.
2. Die Steuerbefreiung wird gewährt für Erzeugnisse der Viehzucht, die von Tieren stammen, die unter den allgemeinen Besteuerungsbedingungen des Einfuhrmitgliedstaats gezüchtet, erworben oder eingeführt worden sind.

3. Die Befreiung gilt nur für Erzeugnisse, die keiner weiteren als der nach der Ernte, Erzeugung oder Gewinnung üblichen Behandlung unterzogen worden sind.
4. Die Befreiung wird lediglich für Erzeugnisse gewährt, die vom Bewirtschafter eingeführt werden. Ausnahmen können jedoch von den zuständigen Behörden zugelassen werden, sofern der Beförderer ausschließlich auf Rechnung des Bewirtschafters handelt.
5. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäß für Erzeugnisse des Fischfangs, der Fischzucht oder der Jagd, die von im Einfuhrmitgliedstaat ansässigen Fischern oder Jägern auf Seen und in Flüssen, die an das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates angrenzen, betrieben werden.

KAPITEL II

Saatgut, Düngemittel und andere zur Boden- und Pflanzenbehandlung notwendige Erzeugnisse

Artikel 22

1. Steuerbefreiung gilt für Saatgut, Düngemittel und andere zur Boden- oder Pflanzenbehandlung notwendige Erzeugnisse, die zur Bewirtschaftung von Grundstücken in einem Mitgliedstaat in unmittelbarer Nähe zu einem Drittland oder einem anderen Mitgliedstaat bestimmt sind. Die Steuerbefreiung wird gewährt für Erzeugnisse, die von Personen mit Betriebssitz in unmittelbarer Nähe zum Hoheitsgebiet des Einfuhrmitgliedstaates eingeführt werden.
2. Die Befreiung beschränkt sich auf die zur Bewirtschaftung der Grundstücke notwendige Menge an Saatgut, Düngemitteln oder anderen Erzeugnissen.

KAPITEL III

Futtermittel zur Fütterung von Tieren während des Transports

Artikel 23

1. Steuerbefreiung gilt für Futtermittel jeder Art, die zur Fütterung der Tiere während des Transports auf den zur Beförderung dieser Tiere in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates benutzten Verkehrsmitteln mitgeführt werden.

TITEL VII

Treib- und Schmierstoffe in den Hauptbehältern von Kraftfahrzeugen

Artikel 24

1. Steuerbefreiung gilt für die Treib- und Schmierstoffe, die in den Hauptbehältern von in einen

Mitgliedstaat einreisenden Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen enthalten sind.

2. Im Sinne von Absatz 1 gelten als:
 - a) Nutzfahrzeuge:

alle Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Ausrüstung:

 - ausschließlich zur Beförderung von Waren bestimmt sind oder
 - zu gewerblicher oder landwirtschaftlicher Verwendung bestimmt sind oder
 - mehr als neun Sitzplätze, einschließlich des Fahrersitzes, umfassen;
 - b) Personenkraftwagen:

alle Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme der in Buchstabe a genannten;
 - c) Hauptbehälter:

die vom Hersteller in alle Kraftfahrzeuge dieses Typs festeingebauten Behälter, die die unmittelbare Verwendung des Treibstoffs für den Antrieb der Kraftfahrzeuge und gegebenenfalls das Funktionieren der Kühlanlage oder die unmittelbare Verwendung der Schmierstoffe ermöglichen.
3. Für Treibstoff in den Hauptbehältern von Nutzfahrzeugen können die Mitgliedstaaten die Befreiung auf 100 Liter je Fahrzeug und Reise beschränken.

TITEL VIII

Einfuhr von Gegenständen zur
Absatzförderung oder von Werbematerial
für den Fremdenverkehr

KAPITEL I

Warenmuster oder -proben von geringem Wert

Artikel 25

1. Steuerbefreiung gilt für Warenmuster und -proben von geringem Wert, die lediglich dazu dienen, Aufträge auf Waren entsprechender Art zu beschaffen.
2. Als Warenmuster oder -proben im Sinne von Absatz 1 gelten die für eine Warengruppe repräsentativen Artikel, die durch die Art ihrer Aufmachung und die für ein und dieselbe Warenart oder -qualität angebotene Menge zu anderen Zwecken als zur Absatzförderung ungeeignet sind.

Die zuständigen Behörden können als Voraussetzung für die Gewährung der Steuerbefreiung verlangen, daß bestimmte Artikel durch Zerreißen, Lochen, unauslöschliche und erkennbare Kennzeichen oder irgendein anderes Verfahren auf Dauer unbrauchbar gemacht werden, ohne daß sie dadurch ihre Eigenschaft als Muster oder Proben verlieren.

KAPITEL II

Auf Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen ge- oder verbrauchte Gegenstände

Artikel 26

1. Steuerbefreiung gilt für:
 - a) kleine Muster oder Proben von Waren, die für eine Ausstellung oder ähnliche Veranstaltung bestimmt sind;
 - b) Gegenstände, die ausschließlich zu ihrer Vorführung oder zur Vorführung von Maschinen, Apparaten und Geräten auf einer Ausstellung oder ähnlichen Veranstaltung eingeführt werden;
 - c) verschiedene Werkstoffe von geringem Wert, wie Farben, Lacke, Tapeten usw., die beim Bau, bei der Einrichtung und Ausstattung von Ständen auf einer Ausstellung oder ähnlichen Veranstaltung verwendet und durch ihre Verwendung vernichtet werden;
 - d) Werbedrucke, Kataloge, Prospekte, Preislisten, Werbeplakate, bebilderte und sonstige Kalender, ungerahmte Fotografien und andere Gegenstände, die unentgeltlich zur Werbung für auf einer Ausstellung oder ähnlichen Veranstaltung gezeigte Waren verwendet werden sollen.
2. Die Steuerbefreiung gilt nicht für alkoholische Erzeugnisse und Tabakwaren.
3. Im Sinne von Absatz 1 gelten als „Ausstellung oder ähnliche Veranstaltung“:
 - a) Ausstellungen, Messen und ähnliche Leistungsschauen des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft und des Handwerks;
 - b) Ausstellungen oder Veranstaltungen hauptsächlich zu Wohltätigkeitszwecken;
 - c) Ausstellungen oder Veranstaltungen, die in erster Linie der Förderung der Wissenschaft und Technik, des Handwerks, der Kunst, der Erziehung, des Sports, der Religion, der Kultur oder der Völkerverständigung dienen;
 - d) Treffen von Vertretern internationaler Organisationen oder Zusammenschlüsse;
 - e) offizielle Feierlichkeiten oder Gedächtnisfeiern mit Ausnahme von zum Verkauf von Waren privat veranstalteten Ausstellungen in Läden oder Geschäftsräumen.

Artikel 27

Die Steuerbefreiung nach Artikel 26 Abs. 1 Buchstabe a gilt nur für Muster oder Proben, die:

- a) als solche kostenlos eingeführt oder auf der Veranstaltung aus lose eingeführten Waren hergestellt werden;
- b) während der Veranstaltung ausschließlich unentgeltlich an die Besucher abgegeben werden

- sollen, um von den Empfängern ge- oder verbraucht zu werden;
- c) erkennbar Muster oder Proben zu Werbezwecken mit geringem Stückwert sind;
 - d) nicht zum Verkauf geeignet und gegebenenfalls in Umschließungen mit einem geringeren Wareninhalt aufgemacht sind als die kleinste tatsächlich im Handel erhältliche Menge der gleichen Ware;
 - e) wenn es sich um Nahrungsmittel und Getränke handelt, die nicht wie unter b) angegeben aufgemacht sind, auf der Veranstaltung an Ort und Stelle verzehrt oder getrunken werden;
 - f) ihrem Gesamtwert und ihrer Menge nach der Art der Veranstaltung, der Besucherzahl und der jeweiligen Beteiligung des Ausstellers angemessen sind.

Artikel 28

Die Steuerbefreiung nach Artikel 26 Abs. 1 Buchstabe b gilt nur für Waren, die:

- a) auf der Veranstaltung verbraucht oder vernichtet werden und
- b) ihrem Gesamtwert und ihrer Menge nach der Art der Veranstaltung, der Besucherzahl sowie der jeweiligen Beteiligung des Ausstellers angemessen sind.

Artikel 29

Die Befreiung nach Artikel 26 Abs. 1 Buchstabe d gilt nur für Werbendrucke und Werbegegenstände, die:

- a) ausschließlich zur unentgeltlichen Verteilung an die Besucher während der Veranstaltung bestimmt sind;
- b) ihrem Gesamtwert und ihrer Menge nach der Art der Veranstaltung, der Besucherzahl sowie der jeweiligen Beteiligung des Ausstellers angemessen sind.

KAPITEL III

Werbendrucke und Werbegegenstände

Artikel 30

1. Steuerbefreiung gilt für Werbendrucke, z. B. Kataloge, Preislisten, Gebrauchsanweisungen oder Merkblätter betreffend:
 - a) zum Verkauf oder zur Vermietung angebotene Waren;
 - b) im Verkehrswesen oder bei im Handel üblichen Versicherungen angebotene Dienstleistungen, wenn diese Angebote von einem au-

ßerhalb des Einfuhrmitgliedstaats ansässigen Unternehmen ausgehen.

2. Die Werbendrucke müssen sichtbar den Namen des Unternehmens tragen, das die Waren herstellt, verkauft oder vermietet oder die betreffenden Dienstleistungen anbietet.
3. Steuerbefreiung gilt ferner für die von Lieferanten unentgeltlich an ihre Kunden gerichteten Werbegegenstände ohne eigenen Handelswert, die ausschließlich zu Werbezwecken verwendbar sind.

KAPITEL IV

Werbematerial für den Fremdenverkehr

Artikel 31

1. Unbeschadet von Artikel 9 der Richtlinie 77/388/EWG gilt Steuerbefreiung für
 - a) Unterlagen, die kostenlos verteilt werden und in erster Linie die Öffentlichkeit dazu veranlassen sollen, fremde Länder zu besuchen und dort an Treffen oder Veranstaltungen kulturellen, touristischen, sportlichen, religiösen oder beruflichen Charakters teilzunehmen, sofern diese Unterlagen nicht mehr als 25 % private Geschäftsreklame enthalten und offensichtlich allgemeinen Werbezwecken dienen;
 - b) von Fremdenverkehrsämtern oder auf ihre Veranlassung veröffentlichte Listen oder Jahrbücher ausländischer Hotels sowie Fahrpläne von im Ausland betriebenen Verkehrsunternehmen, sofern sie unentgeltlich verteilt werden sollen und nicht mehr als 25 % private Geschäftsreklame enthalten;
 - c) technisches Material, des von den einzelstaatlichen Fremdenverkehrsämtern anerkannten Vertretern oder bezeichneten Korrespondenten zugesandt wird und nicht zur Verteilung bestimmt ist.
2. Es gelten als:
 - „Unterlagen“:
Faltprospekte, Broschüren, Bücher, Magazine, Reiseführer, Plakate mit oder ohne Rahmen, nichtgerahmte Fotografien oder fotografische Vergrößerungen, Landkarten mit oder ohne Abbildungen, bedruckte Fenstertransparente und Bildkalender;
 - „technisches Material“:
Jahrbücher, Telefon- oder Fernschreibverzeichnisse, Hotellisten, Messekataloge, Muster geringen Werts von handwerklichen Erzeugnissen, Dokumentationsmaterial über Museen, Universitäten, Badeorte oder ähnliche Einrichtungen.

TITEL IX

Gegenstände, die zu Versuchs-, Informations- oder Forschungszwecken eingeführt werden

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 32

1. Die Steuerbefreiung nach Artikel 33 und 34 wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a) die steuerfrei eingeführten Gegenstände müssen während der Erreichung des Einfuhrzwecks vollständig verbraucht oder vernichtet oder unter Kontrolle der zuständigen Behörden für Handelszwecke wertlos gemacht werden;
- b) die Menge der eingeführten Güter beschränkt sich auf die zur Erreichung des Einfuhrzwecks unbedingt erforderliche Menge;
- c) die eingeführten Gegenstände können nicht zur Erreichung eines Ziels dienen, das seinerseits eine Absatzförderung darstellt;
- d) die Frist, innerhalb derer der Einfuhrzweck erreicht werden muß, und die Verwaltungsförmlichkeiten im Hinblick auf die Gewährleistung der zweckentsprechenden Verwendung der Gegenstände werden von den zuständigen Behörden festgelegt.

2. a) Die Steuerbefreiung nach Artikel 33 und 34 gilt auch für Gegenstände, die während der Erreichung des Einfuhrzwecks nicht vollständig verbraucht oder vernichtet werden, sofern die restlichen Waren mit Zustimmung und unter Kontrolle der zuständigen Behörden:

- entweder nach Beendigung der Versuche vollständig vernichtet oder für Handelszwecke wertlos gemacht werden
- oder unentgeltlich dem Fiskus überlassen werden, wenn diese Möglichkeit in den einzelstaatlichen Vorschriften vorgesehen ist,
- oder in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen exportiert werden.

b) Der Importeur kann jedoch bei den zuständigen Behörden die endgültige Einfuhr der restlichen Waren beantragen. In diesem Falle entspricht die Einfuhrabgabe auf diese Waren dem Zollwert zu dem im Zeitpunkt des Antrags auf endgültige Einfuhr geltenden Satz.

KAPITEL II

Zu Versuchszwecken eingeführte Gegenstände

Artikel 33

Steuerbefreiung gilt für Gegenstände, die:

- a) zur Bestimmung ihrer Zusammensetzung, Qualität oder anderen technischen Merkmale erprobt werden sollen;

b) zu Versuchszwecken dienen sollen:

- um festzustellen, ob ein in dem Einfuhrmitgliedstaat verfügbarer Werkstoff zur Be- oder Verarbeitung dieser Ware unter den von einem eventuellen Käufer dieses Werkstoffs geforderten Bedingungen verwendet werden kann, oder
- um festzustellen, ob eine in dem Einfuhrmitgliedstaat verfügbare Ware den Ansprüchen eines eventuellen Käufers dieser Ware entspricht.

KAPITEL III

Zu industriellen oder kommerziellen Informations- oder Forschungszwecken eingeführte Gegenstände

Artikel 34

Steuerbefreiung gilt für Gegenstände:

- die im Hinblick auf die Herstellung oder Verbesserung der Herstellung gleichartiger Waren geprüft oder analysiert werden sollen, oder
- die von einem Hersteller für Marktforschungszwecke oder zu Verbrauchstests eingeführt werden, um die Möglichkeit einer Herstellung gleicher oder den gleichen Zweck erfüllender Waren untersuchen zu können, oder
- an Hand derer festgestellt werden soll, ob bestimmte zur Herstellung dieser Waren verwendete neue Gedanken oder Werkstoffe zur Herstellung gleichartiger Waren in der Gemeinschaft verwendet oder angepaßt werden können.

TITEL X

Gegenstände, die anlässlich einer Betriebsverlegung eingeführt werden

KAPITEL I

Investitionsgüter

Artikel 35

1. Steuerbefreiung gilt für die Investitionsgüter und die Betriebsausstattung von Unternehmen, die ihre Tätigkeit im Herkunftsland endgültig einstellen, um eine gleichartige Tätigkeit im Einfuhrmitgliedstaat auszuüben, und die den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaats gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 77/388/EWG die Aufnahme dieser Tätigkeit anzeigen.

2. Im Sinne von Absatz 1 gelten als:

- „Tätigkeit“: eine wirtschaftliche Tätigkeit gemäß Artikel 4 der Richtlinie 77/388/EWG;
- „Betriebsausstattung“: die Büro- oder Geschäftsausstattung sowie alles für das Funktionieren des verlegten Be-

etriebes erforderliche technische Material und Gerät; bei landwirtschaftlichen Betrieben gehört auch der Bestand an lebendem Inventar zur Betriebsausstattung;

- „Betrieb“:
eine vollständige Wirtschaftseinheit oder eine autonom funktionierende Abteilung dieser Wirtschaftseinheit.

Artikel 36

1. Die Befreiung nach Artikel 35 gilt nur für Investitionsgüter und Betriebsausstattungen, die:
 - a) außer in umständehalber gerechtfertigten Ausnahmefällen mindestens während 12 Monaten vor Stilllegung des Betriebs in dem Land, aus dem er verlegt wird, tatsächlich benutzt worden sind;
 - b) nach der Verlegung zu den gleichen Zwecken benutzt werden sollen;
 - c) zur Ausübung einer nicht nach Artikel 13 der Richtlinie 77/388/EWG von der Steuer befreiten Tätigkeit bestimmt sind;
 - d) der Art und Größe des betreffenden Betriebs entsprechen.

Die Mitgliedstaaten können jedoch Steuerbefreiung für die Investitionsgüter und Betriebsausstattung gewähren, die von Einrichtungen der Wohlfahrtspflege aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführt werden.

2. Bis zum Inkrafttreten der in Artikel 17 Abs. 6 Unterabs. 1 der Richtlinie 77/388/EWG genannten gemeinsamen Bestimmungen können die Mitgliedstaaten die Betriebsausstattung, auf die sie den zweiten Unterabsatz dieses Absatzes angewandt haben, vollständig oder teilweise von der Steuerbefreiung ausschließen.

Artikel 37

1. Außer in umständehalber gerechtfertigten Sonderfällen wird die Steuerbefreiung nach Artikel 35 nur für eine Betriebsausstattung gewährt, die binnen zwölf Monaten ab der Stilllegung des Betriebs im Herkunftsland eingeführt wird.
2. Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 77/388/EWG und insbesondere ihres Artikels 5 Abs. 7 Buchstabe b und ihrer Artikel 18 und 20 darf die steuerfrei eingeführte Betriebsausstattung vor Ablauf einer Frist von zwölf Monaten ohne vorherige Unterrichtung der zuständigen Behörden weder entgeltlich noch unentgeltlich veräußert oder überlassen werden.

KAPITEL II

Einfuhr von Vorräten

Artikel 38

1. Verlegt ein Betrieb seine Tätigkeit von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat, so wird Steuerbefreiung auch für die Vorräte an

Rohstoffen und Fertig- oder Halbfertigwaren gewährt, die normalerweise zur Tätigkeit des Betriebs verwendet und zusammen mit den nach Artikel 35 steuerfrei eingeführten Investitionsgütern und Betriebsausstattungen befördert werden.

2. Die Vorräte müssen Art und Größe des betreffenden Betriebs entsprechen.

TITEL XI

Einfuhren geringer Bedeutung

KAPITEL I

Sendungen von geringem Wert

Artikel 39

1. Steuerbefreiung gilt für Gegenstände in Kleinsendungen mit einem Gesamtwert von nicht mehr als 10 ECU.
2. Steuerbefreiung gilt nicht für alkoholische Erzeugnisse, Tabakwaren sowie Parfums und Toilettewässer.

KAPITEL II

Einfuhren bei geringem Steuerbetrag

Artikel 40

Die Mitgliedstaaten können von der Steuererhebung absehen, wenn der für die Einfuhr geschuldete Steuerbetrag 3 ECU nicht übersteigt.

KAPITEL III

Definition der ECU

Artikel 41

1. Zum Zwecke dieser Richtlinie gilt für die ECU die in der Haushaltsordnung vom 31. Dezember 1977¹⁾ gegebene Definition.
2. Der Gegenwert der ECU in Landeswährung, der bei der Anwendung dieser Richtlinie zu berücksichtigen ist, wird einmal jährlich festgesetzt. Es gelten die Sätze des ersten Werktags des Monats Oktober mit Wirkung zum 1. Januar des folgenden Jahres.
3. Es steht den Mitgliedstaaten frei, die Beträge in Landeswährung, die sich aus der Umrechnung der in den Artikeln 39 und 40 vorgesehenen ECU-Beträge ergeben, zu runden.
4. Es steht den Mitgliedstaaten frei, die Höhe der Steuerbefreiungen beizubehalten, die zum Zeit-

¹⁾ ABl. EG L 356 vom 31. Januar 1977

punkt der jährlichen Anpassung nach Absatz 2 g gilt, wenn die Umrechnung der in ECU ausgedrückten Beträge der Steuerbefreiung vor der in Absatz 3 vorgesehenen Rundung eine Änderung der Steuerbefreiung, ausgedrückt in Landeswährung, um weniger als 5 v. H. zur Folge hätte.

TITEL XII

Verschiedene Steuerbefreiungen

KAPITEL I

Verpackungsmittel zum Verstauen und Schutz von Waren während ihrer Beförderung

Artikel 42

Steuerbefreiung gilt für verschiedenes Material wie Seile, Stroh, Planen, Papier und Pappe, Holz und Kunststoffe, die zum Verstauen und zum Schutz — auch Wärmeschutz — von Waren während ihrer Beförderung in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates dienen, unter der Voraussetzung, daß:

- a) sie normalerweise nicht wiederverwendbar sind und
- b) ihr Gegenwert als Nebenkosten angesehen wird, die in die Besteuerungsgrundlage gemäß Artikel 11 der Richtlinie 77/388/EWG einzubeziehen sind.

KAPITEL II

Särge und Urnen sowie Gegenstände für ihre Ausschmückung

Artikel 43

Steuerbefreiung gilt für Särge mit Verstorbenen und Urnen mit der Asche Verstorbener sowie Blumen, Kränze und andere übliche Ausschmückungsgegenstände.

KAPITEL III

Gegenstände zum Informationsaustausch

Artikel 44

Steuerbefreiung gilt für Lochkarten, Tonaufzeichnungen, bespielte Magnetbänder und Magnetplatten, Mikrofilme und Veröffentlichungen, gegebenenfalls in Form von Mikrofilmen, die für einen kostenlosen internationalen Informationsaustausch bestimmt sind.

KAPITEL IV

Für Gerichte bestimmte Gegenstände

Artikel 45

Steuerbefreiung gilt für Gegenstände, die vor den Gerichten oder anderen Behörden des Einfuhrmitgliedstaates als Beweisstücke oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden sollen.

KAPITEL V

Pressefotografien

Artikel 46

Steuerbefreiung gilt für:

- an Presseagenturen oder Verleger von Zeitungen oder Zeitschriften gesandte Pressefotografien;
- an Presseagenturen oder Verleger von Zeitungen oder Zeitschriften gesandte Klischees für Pressefotografien, auch mit Bildtext.

TITEL XIII

Schlußbestimmungen

Artikel 47

Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinien:

- a) 69/169/EWG zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr;¹⁾
- b) 74/651/EWG²⁾ und 78/1035/EWG³⁾ über Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art;
- c) .../.../EWG betreffend die gemeinschaftsrechtliche Regelung der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuer auf den Bordbedarf von Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Zügen im grenzüberschreitenden Verkehr;⁴⁾
- d) .../.../EWG über Steuerbefreiungen bei der endgültigen Einfuhr persönlicher Gegenstände von Privatpersonen aus einem Mitgliedstaat.⁵⁾

Artikel 48

Unbeschadet dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten beibehalten:

¹⁾ ABl. EG L 133 vom 4. Juni 1969

²⁾ ABl. EG L 354 vom 30. Dezember 1974, S. 57

³⁾ ABl. EG L 366 vom 28. Dezember 1978, S. 34

⁴⁾ ABl. EG L...

⁵⁾ ABl. EG L...

- a) Vorrechte und Befreiungen, die sie im Rahmen von untereinander oder mit Drittländern geschlossenen Abkommen über kulturelle, wissenschaftliche oder technische Zusammenarbeit gewähren;
- b) besondere, durch die Art des Grenzverkehrs gerechtfertigte Befreiungen, die sie im Rahmen von untereinander oder mit Drittländern geschlossenen Grenzabkommen gewähren.

Artikel 49

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Vorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie ab 1. Januar 1981 nachzukommen.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die zur Anwendung dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften mit.

Artikel 50

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Begründung

1. Nach Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe d der 6. Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern¹⁾ ist die endgültige Einfuhr von Gegenständen, für die eine andere als die im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehene Zollbefreiung gilt oder, wenn sie aus einem Drittland eingeführt worden wären, gelten würden, von der Mehrwertsteuer befreit.
2. Nach Artikel 14 Abs. 2 hat die Kommission dem Rat so bald wie möglich Vorschläge für die Aufstellung gemeinschaftlicher Steuerregeln zur genaueren Beschreibung des Geltungsbereichs der Steuerbefreiungen nach Absatz 1 und der praktischen Einzelheiten ihrer Durchführung zu unterbreiten.
3. Die Aufstellung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Steuerbefreiungen ist notwendig zur Erreichung der Ziele des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems: Festlegung einer einheitlichen Bemessungsgrundlage, Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen und tatsächliche Liberalisierung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs im Gemeinsamen Markt im Hinblick auf die Verflechtung der Wirtschaften der Mitgliedstaaten.
4. Für den Zollbereich hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung²⁾ zu geleitet, mit der ein Gemeinschaftssystem geschaffen werden soll, das — weitgehend in Anlehnung an die in den Mitgliedstaaten geltenden Maßnahmen — bestimmte Waren unter genau festgelegten Bedingungen von den Einfuhrabgaben befreit. Dieser Vorschlag erstreckt sich auf sehr unterschiedliche Einfuhren, die ihrerseits aus verschiedenen Gründen erfolgen, beispielsweise aus humanitären Erwägungen oder aus langen Traditionen, auf denen bereits eine Reihe multilateraler internationaler Übereinkommen beruhen.
5. Diese Verordnung wird nach Verabschiedung durch den Rat im Zollbereich in den Mitgliedstaaten direkt anwendbar sein. Im Steuerbereich wären die Mitgliedstaaten nach Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe d der 6. Richtlinie verpflichtet, jede Einfuhr, für die eine Befreiung gemäß der Verordnung gewährt werden könnte, von der Mehrwertsteuer zu befreien. Die den Mitgliedstaaten in diesem Artikel zuerkannte Möglichkeit, die Befreiung von der Mehrwertsteuer in den reglementierten Fällen nicht zu gewähren, beschränkt sich allein auf die Fälle, in denen eine solche Befreiung die Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt schwer beeinträchtigen könnte.

6. Die Kommission legt — vor allem im Hinblick auf die praktische Anwendung der Befreiungen — großen Wert darauf, daß die Regelung der Zollbefreiung und die Regelung der Steuerbefreiung möglichst eng miteinander verknüpft sind. Sie schlägt daher für die Mehrwertsteuer ein System von Befreiungen vor, das so weit wie möglich parallel zu dem der Zollbefreiungen gestaltet ist.

Die angestrebten Ziele und die auftretenden Probleme sind jedoch in den beiden Bereichen (Zoll und Steuern) nicht unbedingt die gleichen. Die Zollregelung betrifft ausschließlich die Einfuhren aus Drittländern und weicht von der Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs ab, der in erster Linie die Produktion der Gemeinschaft schützen soll. Die Steuerregelung dagegen betrifft sowohl den innergemeinschaftlichen Warenverkehr als auch die Einfuhren aus Drittländern. Die Befreiungen dürfen die allgemeine Zielsetzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems nicht in Frage stellen. Wenn daher bestimmte Zollbefreiungen, die beispielsweise wegen der geringen wirtschaftlichen Tragweite gewährt werden, in die Steuerregelung übernommen werden können, so gibt es auch andere, die im Rahmen der Steuerregelung die Wettbewerbsbedingungen verfälschen könnten. Dies gilt für Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Charakters, für welche die Kommission in Anlehnung an bestehende internationale Vereinbarungen eine Zollbefreiung vorgeschlagen hat. Im Steuerbereich dagegen könnte eine Befreiung Wettbewerbsverzerrungen auf Kosten der im Einfuhrland ansässigen Hersteller dieser Gegenstände verursachen. Die Kommission hat daher diese Befreiungen aus dem vorliegenden Vorschlag ausgeklammert.

Aus den gleichen Gründen ist die Kommission der Ansicht, daß hinsichtlich der Einfuhr von Gegenständen, die zur Erreichung allgemeiner Ziele oder zugunsten von Behinderten an Einrichtungen der Wohlfahrtspflege gerichtet werden, die Steuerbefreiung restriktiver sein sollte als die Zollbefreiung. Sie schlägt deshalb vor, diese Befreiung auf Gegenstände zu beschränken, die diese Organisationen unentgeltlich und ohne jegliche kommerzielle Absicht des Gebers erhalten.

In anderen Fällen hält die Kommission eine Befreiung von der Mehrwertsteuer, ganz abgesehen von den Wettbewerbsbedingungen, aus anderen Gründen nicht für gerechtfertigt. So wird keine Steuerbefreiung für Gegenstände vorge-

¹⁾ ABL. EG L 145 vom 13. Juni 1977 S. 1

²⁾ Dok. KOM (79) endg. vom 14. März 1979

schlagen, die zur Ausstattung eines Zweitwohnsitzes in der Gemeinschaft aus einem Drittland eingeführt werden. Eine Befreiung könnte nämlich die Möglichkeit geben, derartige Gegenstände zu erwerben, ohne daß sie irgendwo besteuert würden, da sie ja bei der Ausfuhr aus dem Herkunfts-Drittland ebenfalls von der Steuer befreit wären.

Ferner ist die Kommission der Auffassung, man solle aus Gründen der Verwaltungspraxis nicht zu viele Fälle spezifischer Befreiungen für bestimmte Einfuhren schaffen, die in der Praxis aufgrund allgemeinerer Bestimmungen befreit werden können. Dies gilt für:

- verschiedene Dokumente, Scheckhefte und Formulare, Fahrtausweise und Akten, Archive und Formulare zur Verwendung bei Tagungen, deren geringer Einfuhrwert eine Befreiung entweder als Sendungen von geringem Wert oder als Einfuhr, die einer geringen Abgabe unterliegt, bewirken müßte;
- Gegenstände zur Grabausschmückung, die von Personen, welche sich zu einer Beerdigung begeben, mitgeführt werden und die gemäß den Befreiungen für Reisende befreit werden können.

Die Befreiung für Ersatzteile und Ausrüstungen für in Drittländern zugelassene Luftfahrzeuge ist bereits in den Bestimmungen der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie über die vorübergehende Einfuhr geregelt.

7. Die Kommission hebt erneut hervor, welche Rolle die Steuerbefreiungen bei der Vereinfachung der Grenzkontrollen spielen können, und stellt fest, daß die Mechanismen der Mehrwertsteuer die Gewährung bestimmter Befreiungen bei der Einfuhr ermöglichen, insbesondere dann, wenn die Einfuhr von Steuerpflichtigen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 77/388/EWG getätigt wird. Nach dieser Richtlinie hat nämlich ein im Inland ansässiger Steuerpflichtiger das Recht, die Steuer auf Gegenstände, die für Zwecke seiner besteuerten Umsätze eingeführt werden, abzuziehen; nach der 8. Mehrwertsteuerrichtlinie des Rates 79/1072 EWG³⁾, die am 1. Januar 1981 in Kraft treten soll, hat ein nicht im Inland ansässiger Steuerpflichtiger Anspruch auf Rückerstattung der Steuer, die auf die Einfuhr von zu bestimmten Zwecken verwendeten Gegenständen erhoben wird.

Selbstverständlich bildet die Gewährung einer Befreiung bei der Einfuhr anstelle der Anwendung der Steuer, gefolgt von einem Abzug oder einer Erstattung, in bestimmten erschöpfend aufgeführten Fällen eine wünschenswerte Vereinfachung sowohl für die Verwaltungsbehörden als auch für die Steuerpflichtigen.

Aufgrund dieser Erwägungen schlägt die Kommission eine Steuerbefreiung vor für Vorräte,

³⁾ ABl. EG L 331 vom 27. Dezember 1979, Seite 11

die anlässlich einer Betriebsverlegung von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat eingeführt werden, sowie für Betriebsausstattungen, die aus dem gleichen Anlaß aus einem Mitgliedstaat oder einem Drittland eingeführt werden. Ferner schlägt sie eine Befreiung für Gegenstände vor, die zum Ge- oder Verbrauch auf einer Ausstellung oder ähnlichen Veranstaltung eingeführt werden.

8. Ebenfalls zum Zwecke der Vereinfachung schlägt die Kommission vor, eine Befreiung für Sendungen geringen Werts zu gewähren und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, die Einfuhr von Gegenständen von der Steuer zu befreien, wenn diese nicht mehr als 3 ECU beträgt.
9. Um die Teilnahme von Schülern und Studenten an Kursen in Lehranstalten in anderen Mitgliedstaaten als dem ihres gewöhnlichen Wohnsitzes zu erleichtern, hält es die Kommission für notwendig, diesen Personen eine hinreichend große Steuerbefreiung zu gewähren. Sie schlägt deshalb vor, daß die Befreiung für Gegenstände, die von Schülern oder Studenten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, die zu Studienzwecken in einen anderen Mitgliedstaat einreisen, eingeführt werden, nicht nur, wie dies für Studenten aus Drittländern vorgesehen ist, für die Ausstattung gilt, sondern auch für das gesamte Studienmaterial, d. h. für alle Gegenstände, die von Schülern und Studenten normalerweise zu Studienzwecken oder für Forschungen verwendet werden, z. B. Fachbücher, Nachschlagewerke, Instrumente, Rechen- und Schreibmaschinen.
10. Nicht einbezogen sind in diesen Vorschlag die gemeinschaftlichen Steuerbefreiungen für Einfuhren nichtkommerzieller Art, die von Reisenden in ihrem persönlichen Gepäck oder mittels Kleinsendungen getätigt werden. Diese Befreiungen sind nunmehr Gegenstand besonderer Richtlinien, sowohl hinsichtlich der Einfuhren aus einem Mitgliedstaat als auch hinsichtlich der Einfuhren aus Drittländern⁴⁾. Nicht aufgenommen wurden in den Vorschlag auch die Steuerbefreiungen für die Einfuhren persönlicher Gegenstände, die von Privatpersonen innerhalb der Gemeinschaft getätigt werden und die unter einen anderen Richtlinienvorschlag⁵⁾ fallen, der gegenwärtig vom Rat geprüft wird. Alle diese Befreiungen betreffen nicht nur die Mehrwertsteuer, sondern auch andere indirekte Abgaben, die normalerweise bei der Einfuhr erhoben werden. Im Interesse einer formalen Kohärenz des Textes sollten diese Befreiungen daher weiterhin im Rahmen spezifischer Richtlinien behandelt werden.

⁴⁾ Richtlinie 69/169/EWG (ABl. EG L 133 vom 4. Juni 1969), zuletzt geändert durch die Richtlinien 78/1032/EWG und 78/1033/EWG (ABl. EG L 366 vom 28. Dezember 1978). Richtlinie 74/651/EWG (ABl. EG L 354 vom 30. Dezember 1974), geändert durch Richtlinie 78/1034/EWG (ABl. EG L 366 vom 28. Dezember 1978). Richtlinie 78/1035/EWG (ABl. EG L 366 vom 28. Dezember 1978).

⁵⁾ ABl. EG C 267 vom 21. November 1975.

11. Ausgeklammert wurden aus diesem Vorschlag, wie auch aus dem Zollvorschlag, die Befreiungen, die einige Mitgliedstaaten aufgrund internationaler Übereinkommen gewähren und deren begrenzte Tragweite die Aufstellung gemeinschaftlicher Regeln nicht rechtfertigen würde. Den Mitgliedstaaten ist daher die Möglichkeit zu geben, die durch die Art des Grenzverkehrs gerechtfertigten besonderen Befreiungen sowie die Vorrechte und Befreiungen, die sie im Rahmen von Abkommen über kulturelle, wissenschaftliche oder technische Zusammenarbeit gewähren, beizubehalten.